

**Aufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes "Oberer Renngrund",
Teilflächen - 2. Änderung in Sinsheim-Reihen mit dem Ziel zur Ausweisung
eines "Sondergebietes (SO), Zweckbestimmung Feuerbestattungsanlage"
hier: Zustimmung zur erneuten öffentlichen Auslegung**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 25.01.2011**

TOP 5 **öffentlich**

Vorschlag:

Nach Neuformulierung des städtebaulichen Vertrages sowie redaktioneller Änderung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung.

Die öffentliche Auslegung wird in verkürzter Form (14 Tage) durchgeführt.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat in seiner Sitzung vom 27.07.2010 dem Bebauungsplanentwurf sowie dem Entwurf der Satzung über die Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die entsprechende Bekanntgabe erfolgte im Stadtanzeiger vom 19.08.2010. Die öffentliche Auslegung war vom 27.08.2010 bis 11.10.2010 (die Offenlagefrist wurde wegen der Urlaubszeit verlängert).

Während der Offenlagefrist gingen insgesamt 526 Unterschriften bzw. Stellungnahmen ein. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierbei die Anzahl der Unterschriften ermittelt wurde. Es erfolgte keine Überprüfung dahingehend, ob Personen mehrfach unterzeichnet haben oder ob es sich um minderjährige Personen handelt. Teilweise haben auch Personen mit Wohnsitz außerhalb von Sinsheim unterzeichnet.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfes wurde die Firma Regioplan beauftragt. Von dort wiederum wurde die Hinzuziehung eines Fachanwaltes empfohlen. Dieser Anregung ist die Verwaltung gefolgt und hat das Büro Dr. Schlatter und Kollegen in Heidelberg um Überprüfung gebeten. Von dort wurde insbesondere eine geänderte Formulierung des städtebaulichen Vertrages empfohlen. Das Büro Dr. Schlatter (Rechtsanwalt Behrendt) bemängelt, dass in dem ursprünglichen Entwurf zu sehr auf technische Details des aktuell geplanten Ofens eingegangen wird. Bei einer Änderung der Anlage hätten diese Details unter Umständen keine Gültigkeit mehr. Es erscheinen viele Regelungen zu detailliert und techniklastig.

In mehreren Gesprächen wurde der in der Anlage beigefügte Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (Fassung vom 11.01.2011) erarbeitet.

Da dieser Vertragsentwurf vom Vertragsentwurf der Offenlage abweicht, erscheint eine erneute Offenlage (verkürzte Offenlage 14 Tage) geboten.

Gegenüber dem früheren Vertrag sind folgende Regelungen hervorzuheben:

§ 1 Abs. 2; Einhaltung von Ruhezeiten

Keine Kremierungen an Sonn- und Feiertagen sowie von 21:00 Uhr bis 6.00 Uhr (Einfuhr des Sarges).

§ 1 Abs. 3.1; Ausreichende Schornsteinhöhe

Hier wurde die im Gutachten geforderte Schornsteinhöhe mit 19 m über EGFH (= 195,40 m ü. NN) exakt festgelegt.

§1 Abs 3.3.7; Herzschrittmacher

Der Betreiber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Kremierung von Leichen mit Herzschrittmachern ausgeschlossen sind.

§ 3; Dienstbarkeit

Der Betreiber verpflichtet sich zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt zur Einhaltung der in § 1 des Vertrages genannten Voraussetzungen. Mit dieser Regelung wird die Einhaltung des Vertrages bei einem evtl. Betreiberwechsel sichergestellt.

Im Bebauungsplan wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf Empfehlung der der höheren Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium) wurde der Begriff Feuerbestattungsanlage verwendet. Der hier gängige Begriff Krematorium wurde in Klammer hinter Feuerbestattungsanlage gesetzt.

Ferner wurde die Festsetzung über Einfriedigungen der Formulierung im Städtebaulichen Vertrag angepaßt.

Dezernat II

Keßler
Bürgermeister

Anlage: Bebauungsplanentwurf (12.01.11)
Entwurf Städtebaulicher Vertrag (11.01.11)